

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)140(4)
gel. VB zur öAnh am 11.3.2020 -
Konversionstherapien
4.3.2020

BASJ

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schwule Juristen**

BASJ, c/o Ahmet Alagün

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1

11011 Berlin

c/o Ahmet Alagün
eMail: Ahmet.Alaguen@ag-mitte.berlin.de

Berlin, den 4. März 2020

Gesetzentwurf der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen"

Hier: Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung für Verbände und Institutionen am 11. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der öffentlichen Anhörung nehme ich wie folgt Stellung:

Ein Gesetzgebungsvorhaben kann nur dann Erfolg haben, wenn das Ziel, welches mit dem Gesetz erreicht werden soll, klar bestimmt ist. Die zweitägige Fachtagung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit hat deutlich aufgezeigt, dass für die Durchführung von jeglichen Konversionsmaßnahmen nicht nur keine medizinisch-psychotherapeutischen Indikationen bestehen, sondern dass entgegen wissenschaftlicher Erkenntnis dennoch durchgeführte Maßnahmen erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Opfer dieser Maßnahmen haben, die bis zum Suizid führen können. Vor diesem Hintergrund kann ein Verbotsgesetz nur ein erster – allerdings notwendiger – Schritt auf dem Weg zur gesellschaftlichen Ächtung dieser unethischen Eingriffe in die Integrität von Menschen sein. Denn auch wenn die Bestrafung von Tätern notwendig ist, muss ein Gesetz, welches Opfer schützt, vor allem auch im Blick haben, dass die Taten, hier in Form der Durchführung von Konversionsmaßnahmen, in allen ihren Ausprägungen verhindert werden. Dies erfordert vor allem auch, dass Gesetzeslücken vermieden werden und für Umgehungstatbestände kein Raum verbleibt.

Mit ihrem Vorschlag bleibt die Bundesregierung hinter den Möglichkeiten, aber auch den Notwendigkeiten zurück. Im Einzelnen:

1. Zu § 1 Abs. 1 „Behandlung“

In seiner Stellungnahme vom 14.02.2020 hat der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung gebeten, ob die Legaldefinition der sog. Konversionsbehandlung im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit einer weitergehenden Konkretisierung im Hinblick auf objektive Merkmale bedarf. Diese ist zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen notwendig. Die ablehnende Haltung der Bundesregierung überzeugt nicht; vielmehr besteht die Gefahr, dass mit der jetzigen Formulierung der Zweck des Gesetzes verfehlt wird, weil der Anschein erweckt wird, dass einige der bisherigen Praktiken folgenlos fortgesetzt werden können.

Der Begriff der `Behandlung` in § 1 des Gesetzentwurfes erfasst nicht in ausreichender Klarheit sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen, die zu verbieten sind. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats, wonach `Behandlung` „im allgemeinen Sprachgebrauch“ die Bedeutung „mit jemandem umgehen, verfahren“ habe, ist unnötig verharmlosend und wird dem Sachverhalt nicht gerecht. Denn Konversionsmethoden werden von den Personenkreisen befürwortet, die Homosexualität u.a. als Krankheit ansehen, und diese therapieren wollen. Daher besteht bei Verwendung des Begriffs `Behandlung` die Gefahr, dass das Verbot unterlaufen wird, indem Täterkreise nur solche Interventionen unterlassen, die als eine Behandlung im medizinischen/ psychotherapeutischen Sinne zu verstehen wären.

Die inhaltlich nicht überzeugende Gegenäußerung der Bundesregierung berücksichtigt weder diesen Kontext noch das Erfordernis der sprachlichen Genauigkeit und damit vor allem der (Rechts-) Klarheit eines Gesetzes. Vielmehr wird ohne Not und entgegen dem Schutzzweck der Regelung auf eine Wortbedeutung abgestellt, die bagatellisierend ist. Es erschließt sich, wenn einem am Schutz der Opfer gelegen ist, nicht, weshalb von vielen - näherliegenden - Wortbedeutungen ausgerechnet diese gewählt wird. Auch dem Erfordernis der Rechtssicherheit wird nicht Genüge getan. Die Formulierung `Behandlungen` erleichtert es, Umgehungstatbestände zu schaffen, da beispielsweise das `Gesundbeten`, das einer Gehirnwäsche gleichkommen kann, und andere praktizierte Maßnahmen sogenannter Heiler selbst einfachsprachlich nicht notwendig unter dem Begriff „Behandlung“ subsumiert werden. Damit schadet die gewählte Formulierung `Behandlung`, weil zu befürchten ist, dass zum Nachteil der durch solche unethischen Maßnahmen Betroffene weiterhin Schaden erleiden. Die Stellungnahme der Bundesregierung erweckt nicht den Eindruck, dass eine tiefgehende Befassung mit dem Thema in der Praxis erfolgte.

Wir schließen uns weiterhin der Anregung der Vertreterin der Bundes Psychotherapeuten Kammer in der Anhörung im Bundesministerium für Gesundheit am 25. November 2019 an, diesen Begriff durch **Interventionen** zu ersetzen.

2. Zu § 1 Abs. 1 „Behandlung am Menschen“

Die Einschränkung in § 1 Abs. 1 des Entwurfes, wonach das Gesetz nur für **am Menschen durchgeführte** Behandlungen gelten soll, ist abzulehnen. Auch diese Einschränkung birgt das Risiko, den Großteil der zu ächtenden Interventionen mit dem Gesetz nicht

zu erfassen. Auch der Gesetzesbegründung ist nicht zu entnehmen, welche Interventionen nun als **am Menschen durchgeführt** gelten sollen und welche nicht. Jede Intervention, die zum Ziel hat, in die Identität einzugreifen, ist unethisch und daher sittenwidrig. Die Einschränkung ist daher ersatzlos zu streichen.

3. Zu § 2 (Altersgrenze)

Eine Altersgrenze von lediglich 18 Jahren wird dem Ziel und dem zum schützenden Personenkreis nicht gerecht. Das Verbot des § 2 sollte unterschiedslos auch Volljährige erfassen. Auch diese müssen geschützt werden. Sie befinden sich zudem in einer vergleichbaren Lage wie Minderjährige, nämlich in Abhängigkeit von den vorgeblichen Heilern.

Eine etwaige Einwilligung Erwachsener erfolgt angesichts des Missbrauchs eines Vertrauensverhältnisses nicht freiwillig und ist schon aus diesem Grund unbeachtlich. Letztlich leidet jede Einwilligung zur Durchführung einer nachweisbar unethischen, untauglichen und schädlichen Intervention unter einem Willensmangel. Zudem läge selbst bei wirksamer Einwilligung ein Verstoß gegen die guten Sitten i.S.v. § 228 StGB vor.

Zumindest eine Anhebung der Altersschutzgrenze auf 21 Jahre ist unbedingt erforderlich. Während beispielsweise im Strafrecht bei Heranwachsenden (18- bis 20-jährige) zu prüfen ist, ob diese nach ihrem sittlichen und geistlichen Reifegrad einem Jugendlichen gleichstehen, wird nach dem Gesetzesentwurf in einem Bereich, wo junge Menschen besonders verletzlich sind und sich oftmals noch in einer Entwicklungsphase befinden, ein Schutz nur insoweit gewährt, als die Einwilligung auf einem Willensmangel beruht. Abgesehen davon, dass das nachträgliche Feststellen eines Willensmangels in einem späteren gerichtlichen Verfahren nur schwierig feststellbar wäre, wird der Gesetzesvorschlag an dieser Stelle dem Gesetzesziel, Interventionen nach Möglichkeit von vornherein zu unterbinden, nicht gerecht. Würde in einem späteren Gerichtsverfahren ein Einwilligungs-mangel festgestellt, würde ein Täter möglicherweise bestraft; die rechtswidrige Verletzung der Norm und der Schaden wären aber schon eingetreten und auch nicht wieder gutzumachen. Da wo die Schutzpflicht des Staates in besonderem Maße gewährleistet sein müsste, werden Heranwachsende in einem Alter, in dem sie in besonderer Weise auf Vertrauenspersonen hören oder auf diese angewiesen sind, schutzlos gelassen. Diese Versagung von Schutz für Heranwachsende, die der Gefahr eines Konversionsversuchs begegnen, wird in der Gegenäußerung der Bundesregierung auch nicht begründet, vor allem auch nicht, weshalb der Reifegrad bei Opfern von Konversionsmethoden keine Rolle spielen soll, obwohl beispielsweise jugendliche Straftäter nach ihrem Reifegrad beurteilt werden, indem bei Vorliegen der Voraussetzungen das Jugendstrafrecht angewandt wird.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung lässt außer Acht, dass die Grundrechte nicht nur hindern, sondern auch eine Schutzpflichtenfunktion (auch für Erwachsene) haben. Diesbezüglich kann u.a. auf das rechtswissenschaftliche Gutachten von Professor Dr.

Martin Burgi vom 11.06.2019 verwiesen werden. Auch bleibt unberücksichtigt, dass Erwachsene von dem Verbot allenfalls reflexhaft erfasst werden. Sie unterliegen, wenn sie Objekt einer Konversionsmaßnahme werden, nicht der Bestrafung und Ihnen wird mit einem umfassenden Verbot der Durchführung von Konversionsmaßnahmen tatsächlich lediglich versagt, sich selbst entgegen alle Vernunft und wissenschaftliche Erkenntnis zu schädigen. Hierzu ist der Gesetzgeber auch im Lichte der Verfassung, insbesondere des Art. 2 GG, berechtigt. Eine solche Versagung oder im Mindesten die Anhebung der Altersgrenze werden durch die Verfassung nicht gehindert, da das Selbstbestimmungsrecht als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG da eingeschränkt werden kann - und wegen der Schutzpflichtfunktion des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch eingeschränkt werden muss - wo höherrangige Schutzgüter wie die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Betroffenen dies gebieten. Dass dieses Grundrecht unter diesen Voraussetzungen eingeschränkt werden kann entspricht dem wissenschaftlichen Stand in der Literatur und wird durch eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts belegt.

Wenn die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hierzu feststellt, dass ein Verbot dann unverhältnismäßig wäre, wenn sich eine volljährige, einwilligungsfähige Person, die vollumfänglich über die fehlende Wirksamkeit und die Schädlichkeit einer Konversionsbehandlung aufgeklärt ist, einer solchen Maßnahme unterzieht, dann rechtfertigt dies nicht, diese Betroffenen ohne Schutz zu lassen. Vielmehr wäre es in diesem Fall konsequent, die Durchführung einer Konversionsmaßnahme von einer obligatorischen Beratung abhängig zu machen, anstatt den Schutz im Hinblick auf hypothetische Fälle für alle Erwachsenen zu versagen, was im Gesetzgebungsverfahren aber nicht einmal in Erwägung gezogen wird.

4. Zu § 3 Verbot der Werbung

Diese Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:

Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns

Es ist untersagt, für eine Intervention im Sinne des § 1 Absatz 1 zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln.

Die Erlaubnis, für Interventionen an Volljährigen nicht-öffentlich zu werben, diese nicht-öffentlich anzubieten oder zu vermitteln, ist nicht zu rechtfertigen und mit Rechtsunsicherheit und der Gefahr der Umgehung des Verbots verbunden. Hier wird eine Vorschrift geschaffen, die unpraktikabel ist und Schlupflöcher bereit hält. Die Gegenäußerung der Bundesregierung überzeugt auch hier nicht, soweit auf die – wie oben ausgeführt unzureichenden – Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz verwiesen wird. Die Feststellung, dass die Durchführung von Konversionsbehandlungen bei einwilligungsfähigen Erwachsenen nicht sanktioniert werden dürfe, ist in dieser Absolutheit falsch und kann daher die Ablehnung eines klar formulierten Verbots des Werbens, des Anbietens und des Vermittelns nicht zu rechtfertigen. Zudem wird in der Gegenäußerungen der Bundesregierung

die Information mit der Werbung gleichgesetzt, obwohl es sich hierbei um verschiedene Sachverhalte, die voneinander getrennt werden können, handelt.

Nicht erfasst werden die bereits jetzt kursierenden Werbeschriften, die insbesondere auch Minderjährigen zugänglich gemacht werden, und die u.a. dazu dienen sollen, dass eine „Selbstheilung“ in Gang gesetzt werden kann. Ohne ein klares Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns wird der Schutz insbesondere auch der Minderjährigen weitgehend ins Leere laufen, da keine Möglichkeit besteht, die Verbreitung dieser Pamphlete zu verhindern.

5. Zu § 5 Abs. 2

Es sind gerade die personensorgeberechtigten Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie die Identität der ihnen rechtlich anvertrauten Minderjährigen achten und wahren. Die Regelung in § 5 Abs. 2 suggeriert, dass Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte Konversionsinterventionen durchführen können, ohne dabei ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich zu verletzen. Das konterkariert die auch in der Begründung zitierten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die zweifellos die Schädlichkeit solcher Interventionen belegen, bis zur Gefahr eines Suizids. Da die Durchführung einer unethischen, untauglichen und schädlichen Intervention stets als gröbliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht zu werten ist, muss diese Regelung ersatzlos gestrichen werden.

Berlin, den 4. März 2020

Ahmet Alagün

Richter am Amtsgericht a.w.a.R

Richter des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin